



Industrie Service

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen
von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11

Klasse E

Dem Hersteller MONTANSTAHL AG
wird für den Betrieb in Via Gerrette 4
CH – 6855 Stabio

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt,
Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbe-
reich auszuführen:

Normen/ Regelwerke DIN 18808, Hohlprofiltragwerke
DIN 19704, Stahlwasserbau
DIN 18801, Stahlhochbau

Schweißprozesse
(Ordnungsnummer nach DIN EN ISO 4063) 141 Wolfram- Inertgasschweißen mit Massivdraht- oder Massiv-
stabzusatz
52 Laserstrahlschweißen

Grundwerkstoffe S 235, S 275 und S 355 entsprechend DIN 18800-1:2008-11 bzw.
der jeweils gültigen Bauregelliste; nicht-rostende Stähle nach dem
jeweils gültigen Zulassungsbescheid des Deutschen Institutes für
Bautechnik unter Beachtung der Bemerkung auf der Rückseite.

**Erweiterungen/
Einschränkungen** siehe Rückseite

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson** Herr Francesco Maspero geb. am 17.04.1970
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

**Vertreter
Schweißaufsichtsperson** Frau Olga Maria Piva , IWE geb. am 15.09.1970
Herr Wolfgang Stumm geb. am 17.02.1965
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 12.04.2016 bis 12.04.2019

Bescheinigungs-Nr. DIN 18800-7/R-IS-AN1-KAR-16-03-2491785-002/16

ausgestellt am 12. 04.2016

Zertifizierungsstelle
Werkstoff- und Schweißtechnik

Dipl.-Ing. (TH) Michael Dey



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen. Die Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit beim Ausscheiden der benannten verantwortlichen Schweißaufsicht. Die Berechtigung ruht, solange die Firma über die anerkannte verantwortliche Schweißaufsicht nicht verfügt, und ein anerkannter Vertreter nicht vorhanden ist.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Der Antrag auf Erneuerung sollte mindestens 2 Monate vor Ablauf der Gültigkeit an die anerkannte Prüfstelle gerichtet werden.

Erweiterungen/Einschränkungen:

Für nichtrostende Stähle ist innerhalb Deutschlands zusätzlich der Zulassungsbescheid Z-30.3-6 des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) zu beachten. Die Bescheinigung gilt für die Herstellung von vorgefertigten Bauprodukten wie geschweißte T-, Doppel T-, U-, Winkel-, Hohlprofile und vergleichbare Bauprodukte aus nichtrostenden Stählen mit Dicken von 3 - 50 mm bzw. aus unlegierten Baustählen von 3 - 30 mm ein- oder beidseitig geschweißt mit einer garantierten Einschweißtiefe von jeweils 10

Bemerkungen:

Bei lasergeschweißten Erzeugnissen aus in Z-30.3-6 ebenfalls enthaltenen Duplexstählen sind die Hinweise in den WPQR 14635/08-1 und -2 bzw. 14635/09-3 und -4 bezüglich eventuell verminderter Korrosionsbeständigkeit zu beachten.